

Präambel

Sport ist ein förderungs- und schützenswerter Teil des Lebens. Um das Sportsystem in Berlin zu verbessern und dessen finanzielle Absicherung langfristig zu stützen, errichtet der Landessportbund Berlin e.V. eine rechtsfähige Stiftung. Die Stiftung fördert unmittelbar die in § 2 der Satzung genannten Zwecke.

Sie ist auch eine Dachstiftung unter deren Dach weitere rechtlich unselbstständige Stiftungen zur Förderung des Sports in Berlin wirken können. Die Dachstiftung ermöglicht die gesonderte treuhänderische Verwaltung von Zustiftungen Dritter. Sie erhält folgende Satzung:

Dachstiftung Satzung

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform

- (1) Die Stiftung führt den Namen Sportstiftung Berlin.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Berlin.
- (3) Zu ihr gehören weitere rechtlich unselbstständige Unterstiftungen.

§ 2

Zweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung des Sports und der Berufsbildung.
- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 1. Förderung von sportlich talentierten Kindern und Jugendlichen und ihrer Zuführung in die Sportvereine
 2. gezielte Förderung von Nachwuchsleistungssportlern
 3. Förderung neuer Initiativen und Projekte im Bereich des Trainings und der begleitenden Betreuung von Nachwuchsleistungssportlern
 4. Gewährung von Stipendien zu Berufsausbildung oder Studium nach einer internationalen sportlichen Karriere
 5. Förderung von Sportarten, Bewegungsangeboten, einzelnen Vereinen und Verbänden
 6. Vergabe von Förderpreisen für herausragendes ehrenamtliches Engagement im Sport
 7. Vergabe von Forschungsaufträgen
 8. Förderung zum Erhalt von Sportanlagen durch Gewährung von Darlehen.

- (3) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- (4) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Vermögen, Verwendung der Mittel

- (1) Das Stiftungsvermögen besteht im Zeitpunkt der Anerkennung der Stiftung aus einem Anspruch auf Übertragung von
 - Barmitteln in Höhe von 274.100,- €

Eine Erhöhung des Stiftungsvermögens auf 1.000.000,- € ist angestrebt. Solange 1.000.000,- € als Stiftungsvermögen nicht erreicht sind oder ordentliche Einnahmen von weniger als 30.000 €/Jahr erzielt werden, wird der Stiftungszweck auf folgende Zwecke beschränkt:

- Gewährung von Stipendien zu Berufsausbildung oder Studium nach einer internationalen sportlichen Karriere
 - Vergabe von Förderpreisen für herausragendes ehrenamtliches Engagement im Sport
- (2) Das Stiftungsvermögen im Sinne von Abs. 1 ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen diejenigen Zuwendungen zu, die dazu ausdrücklich bestimmt sind; die Stiftung darf derartige Zustiftungen annehmen. Sie darf auch Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen als freie Rücklagen im Sinne von § 58 Nr. 7 a AO dem Stiftungsvermögen zuführen. Vermögensumschichtungen sind jederzeit zulässig.
 - (3) Das Stiftungsvermögen kann in einzelnen Geschäftsjahren bis zu einer Höhe von 10% des Vorjahresbestandes in Anspruch genommen werden, soweit das Kuratorium zuvor mit Mehrheit von zwei Drittel seiner Mitglieder durch Beschluss festgestellt hat, dass die Entnahme des Betrages zur Erfüllung des Stiftungszwecks dringend erforderlich ist; seine Rückführung muss innerhalb der nächsten 3 Geschäftsjahre sichergestellt sein.
 - (4) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Für Zuwendungen des Landes oder von Körperschaften des öffentlichen Rechts gelten die Bestimmungen des Zuwendungsbescheides. Der Rechnungshof des Landes Berlin hat nur insoweit ein gesetzliches Prüfungsrecht.

- (5) Zustiftungen wachsen dem Stiftungsvermögen zu, soweit der Zustiftende dies so ausdrücklich festlegt. Andere Zuwendungen Dritter wachsen dem Stiftungsvermögen nur dann zu, soweit sie dazu bestimmt sind.
- (6) Werden der Stiftung Immobilien zugewendet oder erwirbt die Stiftung Immobilien, ist die Stiftung berechtigt, diese zu vermieten und zu unterhalten. Die Stiftung ist auch berechtigt, Immobilien zu verkaufen. Ein dabei erzielter Verkaufserlös wächst dem Stiftungsvermögen zu.
- (7) Rücklagen dürfen nur im Rahmen der steuerlichen Vorschriften gebildet werden. Zweckgebundene Rücklagen können für besonders aufwendige Vorhaben zur Erfüllung des Stiftungszwecks gebildet werden.
- (8) Die Stiftung ist berechtigt, Gesellschaften zu betreiben, sofern die erzielten Erträge der Förderung der Zwecke nach § 2 zufließen.
- (9) Ein Anspruch auf Leistungen der Stiftung besteht nicht. Die Stiftungsorgane sind bei der Zuteilung von Stiftungsmitteln nur an die gesetzlichen Bestimmungen und an die Bestimmungen dieser Satzung gebunden.
- (10) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Organe

- (1) Organe der Stiftung sind
 1. der Vorstand
 2. das Kuratorium.
- (2) Ein Mitglied eines Organs kann nicht zugleich einem anderen Organ angehören.
- (3) Die Haftung der Organmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 5

Vorstand, Vorsitz

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden und
 - c) einem weiteren Vorstandsmitglied,die vom Kuratorium für die Dauer von 5 Jahren berufen werden. Wiederberufung ist möglich. Der erste Vorstand ist im Stiftungsgeschäft berufen.
- (2) Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder hat das Kuratorium unverzüglich zu ersetzen. Abberufung aus wichtigem Grund ist möglich.

- (3) Nach Ablauf der Amtszeit führen die Mitglieder des Vorstands ihr Amt bis zum Amtsantritt der Nachfolger weiter. Scheiden Vorstandsmitglieder vorzeitig aus, führen die verbliebenen Vorstandsmitglieder die unaufschiebbaren Aufgaben der laufenden Stiftungsverwaltung allein weiter.

§ 6

Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen oder im Wege schriftlicher Abstimmung. Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende lädt alle Vorstandsmitglieder schriftlich unter Mitteilung der genauen Tagesordnung zur Sitzung ein oder fordert sie zur schriftlichen Abstimmung auf. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder in der Sitzung anwesend ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende; im Falle seiner Abwesenheit entscheidet der Stellvertreter. An einer schriftlichen Abstimmung muss sich mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder beteiligen.
- (2) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder der sich an einer schriftlichen Abstimmung beteiligenden Mitglieder gefasst.
- (3) Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten.

§ 7

Aufgaben des Vorstands, Vertretung

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Vorstand handelt durch zwei seiner Mitglieder.
- (2) Der Vorstand verwaltet die Stiftung nach Maßgabe dieser Satzung in eigener Verantwortung. Er hat dabei den Willen des Stifters so wirksam und nachhaltig wie möglich zu erfüllen. Die Vorstandmitglieder sind zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel verpflichtet. Aufgabe des Vorstands ist insbesondere
1. die Aufstellung des Haushaltsplanes der Stiftung,
 2. die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens und der ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen,
 3. die Fertigung des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks und der Jahresabrechnung über die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung und über ihr Vermögen (§11 Abs. 2) und
 4. die Bestellung eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (§ 11 Abs. 3),
 5. die Berufung des Geschäftsführers (§12),
 6. die Festlegung/Vereinbarung der Höhe der Vergütung für die treuhänderische Verwaltung durch das Stiftungszentrum (§14).

- (3) Die Mitglieder des Vorstands erhalten eine jährliche Aufwandentschädigung, deren Höhe das Kuratorium beschließt. Sie haben darüber hinaus Anspruch auf Ersatz der notwendigen Auslagen.
- (4) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Sie bedarf der Zustimmung des Kuratoriums.

§ 8

Kuratorium, Vorsitz

- (1) Das Kuratorium besteht aus mindestens 4 und höchstens 6 Mitgliedern, die ihr Amt ehrenamtlich und unentgeltlich führen. Die Mitglieder des Kuratoriums werden vom Präsidium des Landessportbundes Berlin e.V. für jeweils 3 Jahre benannt. Wiederbenennungen sind zulässig.
- (2) Dem Kuratorium sollten u. a. angehören:
 - zwei Vertreter des Präsidiums des Landessportbundes Berlin e.V.,
 - ein Vertreter der Berliner Sportverbände,
 - weitere 1-3 Personen, die aufgrund ihrer besonderen Kenntnisse und Erfahrung geeignet sind, zu einer wirksamen Erfüllung des Stiftungszwecks beizutragen und das Anliegen der Stiftung in der Öffentlichkeit zu repräsentieren.
- (3) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (4) Die Mitglieder des ersten Kuratoriums sind im Stiftungsgeschäft berufen.
- (5) Ausgeschiedene Mitglieder hat das Präsidium des Landessportbundes Berlin e.V. unverzüglich zu ersetzen, sofern ansonsten die Mindestmitgliederzahl unterschritten wäre. Abberufung aus wichtigem Grund ist möglich.
- (6) Nach Ablauf der Amtszeit führen die Mitglieder des Kuratoriums ihr Amt bis zum Amtsantritt der Nachfolger weiter, sofern ansonsten die Mindestmitgliederzahl unterschritten wäre. Scheiden Kuratoriumsmitglieder aus, bilden die verbliebenen Kuratoriumsmitglieder bis zur Vervollständigung des Kuratoriums das Kuratorium allein, sofern ansonsten die Mindestmitgliederzahl unterschritten wäre.

§ 9

Beschlussfassung des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium fasst seine Beschlüsse in Sitzungen oder im Wege der schriftlichen Abstimmung oder in Fällen von äußerster Dringlichkeit via email oder Telefax. Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende lädt alle Kuratoriumsmitglieder schriftlich unter Mitteilung der genauen Tagesordnung zur Sitzung ein oder fordert zur schriftlichen Abstimmung auf. Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder in der Sitzung

anwesend ist. An einer schriftlichen Abstimmung müssen sich mindestens zwei Drittel der Kuratoriumsmitglieder beteiligen.

- (2) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder der sich an einer schriftlichen Abstimmung beteiligenden Kuratoriumsmitglieder gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.
- (3) Über die Sitzungen des Kuratoriums ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten.

§ 10

Aufgaben des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium berät und überwacht den Vorstand bei seiner Tätigkeit.
Seine Aufgaben sind darüber hinaus Beschlussfassungen über
 - a) Empfehlungen für die Verwaltung des Stiftungsvermögens und die Verwendung der Stiftungsmittel,
 - b) eine Inanspruchnahme des Stiftungsvermögens nach § 3 Abs. 3,
 - c) den Jahresbericht der Stiftung nach § 11 Abs. 3,
 - d) die Entlastung des Vorstands,
 - e) die Berufung und Abberufung des Vorstandsvorsitzenden, des stellvertretenden Vorsitzenden und eines weiteren Mitglieds des Vorstands,
 - f) die Zustimmung zur Geschäftsordnung des Vorstands,
 - g) Gründung von Gesellschaften.
- (2) Das Kuratorium beschließt ferner über Satzungsänderungen, die Aufhebung der Stiftung und ihre Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung nach § 16.
- (3) Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 11

Geschäftsjahr, Geschäftsführung

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung sind aufzuzeichnen und die Belege zu sammeln. Zum Ende eines jeden Geschäftsjahres sind Aufstellungen über die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung und über ihr Vermögen sowie ein Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes zu fertigen.
- (3) Der Vorstand hat ab einem Stiftungsvermögen in Höhe von 1.000.000,- € die Stiftung durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft prüfen zu lassen. Der Prüfungsauftrag muss sich auf den Erhalt des Stiftungsvermögens sowie die satzungsgemäße Verwendung der Erträge und etwaiger Zuwendungen unter Erstellung eines Prüfberichtes im Sinne von § 8 Abs. 2 des Berliner Stiftungsgesetzes (StiftG Bln) erstrecken. Das Kuratorium

beschließt den Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks und den von ihm gewürdigten Prüfungsbericht nach Satz 1 und 2 als Jahresbericht.

- (4) Der Vorstand kann einen Geschäftsführer für die Stiftung bestellen, der nicht Mitglied des Vorstandes sein muss.

§ 12

Stellung des Geschäftsführers

Bestellt der Vorstand einen Geschäftsführer, erledigt dieser die laufenden Geschäfte hauptamtlich im Rahmen der vom Stiftungsvorstand erlassenen Geschäftsordnung für die Geschäftsführung. Er hat die Rechtsstellung eines besonderen Vertreters im Sinne des § 30 BGB.

§ 13

Ehrenkuratorium

- (1) Der Vorstand kann ein Ehrenkuratorium ernennen.
- (2) Mitglieder des Ehrenkuratoriums können solche Persönlichkeiten werden, die sich in besonderer Weise für die Ziele der Stiftung einsetzen.

§ 14

Stiftungszentrum

- (1) Die Stiftung unterhält ein Stiftungszentrum. Im Stiftungszentrum können Privatpersonen, Unternehmen und Organisationen, die sich über eine Spende hinaus für die Förderung des Berliner Sports engagieren wollen, eine rechtlich unselbständige Unterstiftung gründen, durch welche die Stiftung selbst unmittelbar ihren Zweck verwirklicht.
- (2) Das Stiftungszentrum übernimmt die Basisverwaltung der in Abs. 1 beschriebenen Stiftungen.
- (3) Weitere Serviceleistungen für die jeweiligen Unterstiftungen können vereinbart werden. Näheres regelt der Treuhandvertrag zwischen Stifter und Stiftungszentrum.

§ 15

Gleichberechtigter Zugang zu allen Ämtern

Männer und Frauen haben gleichberechtigten Zugang zu allen Ämtern.

§ 16

Satzungsänderungen, Aufhebung der Stiftung, Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung, Vermögensanfall

- (1) Beschlüsse, die die Satzung der Stiftung ändern, werden vorbehaltlich des Absatzes 2 mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder der sich an einer schriftlichen Abstimmung beteiligenden Mitglieder des Kuratoriums gefasst.
- (2) Beschlüsse über Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, oder über die Aufhebung der Stiftung oder Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung können nur in einer Sitzung bei Anwesenheit sämtlicher Kuratoriumsmitglieder einstimmig beschlossen werden. Eine Zweckänderung ist nur zulässig, wenn sich die Verhältnisse derart ändern, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks in der bisherigen Form nicht mehr sinnvoll erscheint. Der neue Zweck hat gemeinnützig durch Förderung des Sports zu sein und dem Zweck gemäß § 2 so nahe wie möglich zu kommen. Beschlüsse über die Aufhebung und die Zusammenlegung der Stiftung sind nur zulässig bei wesentlicher Änderung der Verhältnisse, insbesondere wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden ist.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Landessportbund Berlin e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 17

Stiftungsaufsicht

- (1) Die Stiftung unterliegt der Staatsaufsicht Berlins gemäß den Vorschriften des Berliner Stiftungsgesetzes.
- (2) Die Mitglieder des Vertretungsorgans sind nach § 8 StiftG Bln verpflichtet, der Aufsichtsbehörde
 1. unverzüglich die jeweilige Zusammensetzung des Vorstands einschließlich der Verteilung der Ämter innerhalb des Vorstandes anzuzeigen, zu belegen (Wahlniederschriften, Bestellungsurkunden, Annahme- bzw. Rücktrittserklärungen oder sonstige Beweisunterlagen) und die Anschrift der Stiftung und die Wohnanschrift der Mitglieder des Vorstands mitzuteilen;
 2. den nach §11 Abs. 3 beschlossenen Jahresbericht einzureichen; dies soll innerhalb von acht Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres erfolgen; der Kuratoriumsbeschluss ist beizufügen.
- (2) Beschlüsse und Satzungsänderungen, die Aufhebung der Stiftung oder ihre Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Genehmigung ist von den nach § 7 Abs. 1 vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern bei der Aufsichtsbehörde zu beantragen.

Berlin, den 17.12.2013